

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 115.

Donnerstag den 25. April.

1867.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.
In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben. — Leipzig, den 8. April 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtigallenschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beirückung des Gemeindeflagels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer andern Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortarmencasse zustehenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seiten der in dieser Angelegenheit kompetenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadtrathe, sowie die Gerichtämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

Bekanntmachung.

Der am 15. April d. J. fällige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Besche vom 24. December 1866 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage

nach einem halben Jahresbetrage

fällig und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gebühren, wie solche auf den Steuerzetteln bemerkt, binnen 14 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig wird jeder Contribuent, dessen Steuerzettel von dem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter wegen Bezugs des Abmiethers ohnerachtet unserer Bekanntmachung vom 10. dieses Monats nicht zurückgegeben worden, und somit nicht zur Ausbändigung gelangen konnte, zur Kenntnisaufnahme seines Steuerfalles und Empfangnahme eines anderweitigen Steueranweises an obgedachte Stelle (Rathhaus II. Etage Zimmer Nr. 13) verwiesen.

Leipzig, am 11. April 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laube.

Bekanntmachung, Miethveränderungen betreffend.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Binsveränderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartier-Amte (Rathhaus 1. Etage) schriftlich anzumelden. Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 11. April 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

Bekanntmachung.

Einer nothwendigen Reparatur wegen können die Unterrichtsstunden in der Realschule erst Montag den 6. Mai a. o. wieder begonnen werden.

Die Schulinspektion.

Leipzig, den 24. April 1867.

Der Superintendent.

D. Pechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Schlegner.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte im Leibhause und in der Sparcasse für Freitag den 26. d. Mts. ausgelegt. — Leipzig, 24. April 1867.

Die Deputation zum Leibhause und zur Sparcasse.